

# RS Vwgh 1993/1/14 92/09/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs4;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §9 Abs1;

### Rechtssatz

Bei aufrechem Bestand einer Zustellbevollmächtigung kann - wie sich aus § 9 Abs 1 erster Satz ZustG ergibt - nicht an die Partei selbst rechtswirksam zugestellt werden. Dies bedeutet, daß (im Beschwerdefall) die Behebung des an den Ehegatten der Besch als Zustellbevollmächtigten adressierten, eigenhändig zuzustellenden und hinterlegten erstinstanzlichen Bescheides durch die Besch selbst (zu welchem Zeitpunkt auch immer) nicht die Wirkung der Zustellung begründen konnte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090293.X02

### Im RIS seit

27.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

29.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)